

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.33
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 14. August 1972**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
und die in ihm geltenden Verbote und Beschränkungen
in der Gemeinde Aldenhoven
vom 15. 6. 1972**

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Umfang des Wasserschutzgebietes
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Zu § 25 Abs.1 LWG
- § 7 Ordnungsverfügungen
- § 8 Enteignung
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WH - vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) und der §§ 24, 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG - vom 22.5.1962 (GV. NW. S. 235, SGV. NW. 77) wird verordnet:

**§ 1
Wasserschutzgebiet**

Zum Schutz des Grundwassers des Verbandswasserwerkes Aldenhoven vor nachteiligen Einwirkungen im Hinblick auf die öffentliche Wasserversorgung aus 2 Tiefbrunnen auf dem Flurstück 14, Flur 13, Gemarkung Aldenhoven, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Sein Umfang ergibt sich aus § 2. Das Wasserschutzgebiet ist zugleich der Geltungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2
Umfang des Wasserschutzgebietes**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von innen nach außen in folgende Schutzzonen:

- Fassungsgebiete (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)

(2) Das Wasserschutzgebiet umfasst folgende Fluren oder Teile dieser Fluren:

- a. Flur 13 Gemarkung Aldenhoven

(3) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der parzelscharfen Wasserschutzgebietskarte und der Legende zu dieser Karte. Sie ist aufgestellt von den beratenden Ingenieuren Truelsen und Bieske am 6.12. 1968 und trägt den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aachen vom 26.3.1970.

(4) Sollte im Einzelfall zweifelhaft sein,

- a. ob ein Grundstück innerhalb der Grenze des Wasserschutzgebietes liegt, so gilt es als außerhalb liegend,
- b. auf welcher Seite einer Schutzzonengrenze ein Grundstück liegt, so gilt es als in der verbotsärmeren Schutzzone liegend.

(5) Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen mit Flurstücksgrenzen decken. Wenn eine Grenze des Wasserschutzgebietes oder eine Schutzzone ein Flurstück durchschneidet, so ergibt sich der genaue Verlauf dieser Grenze aus den in die Schutzgebietskarte eingetragenen Maßangaben, die sich auf Eckpunkte vorhandener Flurstücke oder auf andere geeignete Bezugspunkte beziehen.

(6) Die Wasserschutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt in je einer Ausfertigung zu jedermanns Einsicht ständig bei folgenden Stellen aus:

- a. bei dem Regierungspräsidenten in Aachen (Wasserbruch)
- b. bei dem Oberkreisdirektor in Düren (untere Wasserbehörde)

§ 3 Verbote

(1) Handlungen, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnet sind, sind in den jeweils bei diesen Handlungen durch "x" oder "o" gekennzeichneten Schutzzonen verboten. Dabei bedeutet die Kennzeichnung mit "x" ein unbedingtes Verbot die Kennzeichnung mit "o" ein Verbot unter Genehmigungsvorbehalt im Sinne des § 5 dieser Verordnung. Die Kennzeichnung mit "-" bedeutet, daß ein Verbot nach dieser Verordnung in der betreffenden Schutzzone nicht besteht.

(2) Jede Handlung, die sich von einer in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Handlung nur durch den Zweck unterscheidet, unterliegt den gleichen Verboten wie diese.

(3) Das Errichten einer Anlage oder das nicht nur unwesentliche Verändern einer Anlage, bei der zu besorgen ist, daß sie künftig einer nach Abs.1 oder Abs.2 verbotenen Handlung dienen soll oder dienen wird, unterliegt den gleichen Verboten wie diese.

(4) Ein Errichten oder Herstellen einer Anlage im Sinne der Nr.4 der Anlage 1 zu dieser Verordnung liegt auch dann vor, wenn eine schon bestehende Anlage - selbst durch bloße Zweckänderung - zu einer Anlage im Sinne der genannten Nr.4 gemacht wird.

§ 4 Ausnahmen

Die Verbote des § 3 dieser Verordnung gelten nicht

1. für Handlungen, die für die Errichtung, Änderung, Beaufsichtigung, Wartung, Unterhaltung und Besichtigung der geschützten Anlagen oder für die Durchführung, Beaufsichtigung der geschützten Vorhaben erforderlich sind;
2. für Handlungen, die in Notfällen unaufschiebbar geboten sind. Die nach § 5 zuständige Behörde ist unverzüglich zu benachrichtigen;
3. für Handlungen und Vorhaben, die in einer rechtlich vorgesehenen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung, Planfeststellung, Zustimmung, einem rechtlich vorgesehenen Betriebsplan oder einer rechtlich vorgesehenen sonstigen Zulassung zugelassen sind. Für derartige behördliche Entscheidungen sind jedoch, soweit nicht höherrangige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des § 3 mit der Maßgabe bindend, daß die betreffende Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung auch gem. § 5 Abs.1 und Abs.4 Satz 3 sowie Abs.6 und 7 selbst entscheidet;
4. für Handlungen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer rechtmäßigen Anlage erforderlich sind.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen und Vorhaben können nur genehmigt werden,
- a. wenn es sich um ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt (§ 3 Abs.1) handelt und
 - b. wenn die Gefahr, der durch das Verbot begegnet werden soll, im Einzelfall nachweislich nicht besteht oder
 - c. wenn dieser Gefahr auch durch Auflagen, die den Betroffenen weniger belasten als das Verbot, begegnet werden kann.

Im Falle c) müssen im Genehmigungsbescheid die Auflagen angeordnet werden, die erforderlich sind, um die durch die Genehmigung eröffneten Gefahren nachweislich auszuschließen.

(2) Die Genehmigung kann bis zu einem Zeitpunkt, der nicht nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung liegt, befristet werden.

(3) Die Genehmigung kann zurückgenommen oder nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden, insbesondere

- a. wenn die Voraussetzungen des Abs.1 Satz 1b) und c) nach Erteilung der Genehmigung wegfallen oder
- b. wenn der zuständigen Stelle der Genehmigungsbehörde nachträgliche Umstände bekannt werden, die nach Abs.1 von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Die Genehmigung ergeht auf Antrag durch einen Genehmigungsbescheid. Der Genehmigungsbescheid bedarf der Schriftform. Abs.3 soll in den Genehmigungsbescheid sinngemäß aufgenommen werden. Für Versagungsbescheide und Rücknahmebescheide sowie für Bescheide über nachträgliche Auflagen gelten die Vorschriften, besonders die Formvorschriften, über Ordnungsverfügungen nach dem Ordnungsbehördengesetz.

(5) Zuständig für die Bescheide nach Absatz (4) ist der Kreis Jülich als untere Wasserbehörde. Dem Wasserwirtschaftsamt ist eine beglaubigte Durchschrift eines jeden Genehmigungsbescheides mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen zu übersenden.

(6) Dem Antrag auf Genehmigung sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen, Erläuterungen) beizufügen. Antrag und Unterlagen sind 3fach einzureichen. Unvollständige oder sonst mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die Mängel nicht binnen einer ihm gesetzten Frist behebt.

(7) Jede beabsichtigte Genehmigung ist dem Wasserwirtschaftsamt unter Beifügung des Antrages und aller Unterlagen zur Stellungnahme mitzuteilen. Hat das Wasserwirtschaftsamt ohne ausreichenden Grund nicht binnen drei Monaten Stellung genommen, gilt eine zustimmende Stellungnahme als gegeben. Soweit die untere Wasserbehörde ganz oder teilweise entgegen der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes dem Genehmigungsantrag stattgeben will, hat sie zuvor die Weisung der oberen Wasserbehörde (Regierungspräsident) einzuholen.

§ 6 **Zu § 25 Abs.1 LWG**

Eine Genehmigung nach § 25 Abs.1 des LWG ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erforderlich.

§ 7 **Ordnungsverfügungen**

(1) Wenn im Einzelfall Gefahren auftreten, die durch die Verbote des § 3 nicht erfaßt sind, können zur Abwehr dieser Gefahren im Einzelfall Ordnungsverfügungen erlassen werden.

(2) Durch eine Ordnungsverfügung nach Abs.1 kann besonders auch die Duldung der Beseitigung von Anlagen, die nach den Vorschriften des § 3 nicht mehr oder nur mit Genehmigung neu errichtet werden dürften, verlangt werden, wenn

1. die Beseitigung der Anlagen zur Abwehr einer dringenden Gefahr notwendig ist und
2. die Ordnungsverfügung nicht gegen einen anderen, den sie weniger stark belasten würde, gerichtet werden kann und
3. die Abwehr der Gefahr durch eine Änderung, Beseitigung oder Aufgabe der durch diese Verordnung geschützten Anlagen oder der durch diese Verordnung geschützten Vorhaben zu erheblich größeren Nachteilen führen würde.

(3) Zuständig für Ordnungsverfügungen nach Abs.1 und 2 ist die nach § 5 zuständige Behörde.

§ 8 **Enteignung**

Soweit eine Vorschrift dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den diesbezüglichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zu verfahren.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 und des § 4 Nr.2 dieser Verordnung können gem. § 41 Abs.1 Ziffer 2 und Abs.2 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen in Kraft.

Aachen, den 15. Juni 1972

Der Regierungspräsident
als Obere Wasserbehörde
und als Landesordnungsbehörde

gez.: Dr. Heidecke